



Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.322.177 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.217.583 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.571.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.276.535 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.893.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.591.910 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	698.710 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.568.400 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt

698.710 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

160.000 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

35.000.000 EUR



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	735 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

- a) Personalaufwendungen
- b) Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen
- d) Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
- e) Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung